

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1083 (1996)
27. November 1996

RESOLUTION 1083 (1996)

*verabschiedet auf der 3717. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. November 1996*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolution 1071 (1996) vom 30. August 1996,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 19. November 1996 (S/1996/962),

mit großer Besorgnis davon *Kenntnis nehmend*, daß die Parteien fortgesetzt gegen die Waffenruhe verstoßen, die in dem Übereinkommen von Abuja vom 19. August 1995 (S/1995/742) und in dem Zeitplan für die Durchführung vereinbart worden ist, der am 17. August 1996 anlässlich der Verlängerung des Übereinkommens von Abuja festgelegt wurde (S/1996/679), und somit die Aussichten auf Frieden in Liberia gefährden,

mit Genugtuung über den Beginn des Abrüstungsprozesses am 22. November im Einklang mit dem abgeänderten Durchführungszeitplan des Übereinkommens von Abuja und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, wie von ihnen vereinbart daran teilzunehmen,

abermals betonend, daß das Volk Liberias und seine Führer letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich sind,

mit Genugtuung über die aktiven Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und

Stabilität in Liberia und *mit Lob* für diejenigen afrikanischen Staaten, die zu der ECOWAS-Überwachungsgruppe (ECOMOG) beigetragen haben,

mit dem Ausdruck seines Dankes an diejenigen Staaten, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL) unterstützt haben, und an diejenigen, die zum Treuhandfonds für Liberia beigetragen haben,

betonend, daß die fortgesetzte Präsenz der UNOMIL in Liberia von der Präsenz der ECOMOG und ihrer Entschlossenheit abhängt, die Sicherheit der UNOMIL zu gewährleisten,

1. *fordert* die liberianischen Parteien *auf*, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere das von der ECOWAS am 17. August 1996 in Abuja erzielte Übereinkommen, mit dem ein Zeitplan für die Durchführung des Übereinkommens festgelegt und ein Mechanismus zur Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens durch die Führer der Parteien beschlossen wurde sowie mögliche Maßnahmen gegen die Parteien für den Fall der Nichteinhaltung vorgeschlagen wurden;

2. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, den Abrüstungsprozeß, der einen der unumgänglichen Schritte vor der Abhaltung von Wahlen im Jahr 1997 darstellt, rechtzeitig abzuschließen;

3. *betont*, daß es dringend notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft die Arbeits- und Ausbildungsprojekte unterstützt, mit denen die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung der demobilisierten Kombattanten sichergestellt werden soll;

4. *beschließt*, das Mandat der UNOMIL bis zum 31. März 1997 zu verlängern;

5. *beschließt ferner*, das von der UNOMIL dislozierte Personal in angemessener zahlenmäßiger Stärke beizubehalten, wie in Ziffer 37 des Berichts des Generalsekretärs (S/1996/962) empfohlen, und *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Sicherheit des Personals der UNOMIL zu gewährleisten, den Rat über jede geplante weitere Dislozierung in Kenntnis zu setzen;

6. *verurteilt* aufs schärfste die Praxis, Kinder für den Einsatz in Kampfhandlungen zu rekrutieren und auszubilden und sie einzusetzen, und *verlangt*, daß die kriegführenden Parteien diese unmenschliche und verabscheuenswürdige Tätigkeit unverzüglich einstellen und die Demobilisierung aller Kindersoldaten gestatten;

7. *verurteilt* alle Angriffe auf Personal der ECOMOG, der UNOMIL und der internationalen Organisationen und Organe, die humanitäre Hilfe gewähren, und deren Einschüchterung sowie den Raub ihrer Ausrüstung, ihrer Versorgungsgüter und ihres persönlichen Eigentums und *fordert* die Führer der Parteien *auf*, geraubtes Eigentum zurückzugeben;

8. *verlangt*, daß die Parteien die Bewegungsfreiheit der UNOMIL, der ECOMOG und der internationalen Organisationen und Organe und die sichere Auslieferung der humanitären Hilfsgüter erleichtern und sich genauestens an die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts halten;

9. *betont* die Wichtigkeit der Achtung der Menschenrechte in Liberia und *betont ebenso* die Menschenrechtsaspekte des Mandats der UNOMIL;

10. *betont* außerdem, daß alle Staaten gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) vom 19. November 1992 verhängte Embargo für Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des Embargos zu ergreifen und alle Verstöße gegen das Embargo dem Ausschuß nach Resolution 985 (1995) vom 13. April 1995 zur Kenntnis zu bringen;

11. *wiederholt* nachdrücklich seinen Aufruf an alle Staaten, der ECOMOG finanzielle, logistische und sonstige Unterstützung zu gewähren, um ihr bei der Wahrnehmung ihres Auftrags zu helfen, und zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia beizutragen, um bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich zu sein, einschließlich bei der Demobilisierung und Wiedereingliederung;

12. *betont* die Wichtigkeit enger Kontakte und einer verbesserten Koordinierung zwischen der UNOMIL und der ECOMOG auf allen Ebenen und *fordert* die ECOMOG *auf*, im Einklang mit der Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Rolle und Aufgaben der UNOMIL und der ECOMOG bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou (S/26272) und dem Einsatzkonzept der UNOMIL für die Sicherheit der UNOMIL Sorge zu tragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Liberia auf dem laufenden zu halten, insbesondere über die bei der Demobilisierung und Abrüstung erzielten Fortschritte, und bis zum 31. Januar 1997 einen Sachstandsbericht und Empfehlungen über eine mögliche Unterstützung von Seiten der Vereinten Nationen bei der Abhaltung freier und fairer Wahlen vorzulegen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
